



BAURESTMASSEN AUFBEREITET!

INFORMATION FÜR MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE BAURESTMASSEN, GEMEINDEN SOWIE UNTERNEHMER/INNEN AUS DEN BEREICHEN ABFALL-, BAU- UND DEPONIEWIRTSCHAFT

LANDWIRTSCHAFTLICHE REKULTIVIERUNGEN: ZULÄSSIGE ABFALLVERWERTUNG ODER ALSAG-FALLE? VORANKÜNDIGUNG: TAGUNG IM MÄRZ

Gemäß den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen sind Abfälle erst zu vermeiden, dann zu verwerten und erst an letzter Stelle steht die Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie.

Hinsichtlich Bodenaushub wurden diese Grundsätze erstmals im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 durch die Festlegung von unterschiedlichen Verwertungsklassen (Klasse A1, Klasse A2 und Klasse A2G) mit den dazugehörigen Grenzwerten geregelt. Weiters sind auch im Altlastensanierungsgesetz des Bundes Vorgaben enthalten, bei deren Einhaltung die Verwertung von Bodenaushubmaterial „beitragsfrei“ ist.

Vor über 10 Jahren wurde mit einem Erlass des Landes Tirol zum Thema „Landwirtschaftliche Rekultivierungen“ versucht, das Thema rechtlich und fachlich so aufzubereiten, dass diese Rekultivierungsmaßnahmen im Einklang mit dem Bundesabfallwirtschaftsgesetz und Bundesabfallwirtschaftsplan stehen und darüber hinaus keine „Gefahr“ einer Altlastenbeitragspflicht gegeben ist.

Im Jänner 2018 wurde der Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 vom Bundesmini-

sterium für Nachhaltigkeit und Tourismus veröffentlicht.

Dabei ist zu beachten, dass gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 für die landwirtschaftliche oder nicht landwirtschaftliche Bodenrekultivierung die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung, anzuwenden sind. Eine Abweichung von den Vorgaben der Richtlinie ist nur mit fachlicher Begründung zulässig.

Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes vom 25. April 2017 wurde das Altlastensanierungsgesetz ebenfalls novelliert und mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 abgestimmt.

TAGUNG BELEUCHTET WESENTLICHE GRUNDLAGEN

Wir vom Arbeitskreis Baurestmassen sind der Meinung, dass es zweckmäßig ist, im Rahmen einer Veranstaltung das Thema „Landwirtschaftliche Rekultivierung“ zu behandeln. Bei dieser Tagung im März

2019 werden die wesentlichen Grundlagen von Experten aus den jeweiligen Fachbereichen präsentiert, anschließend ist Zeit für eine Podiumsdiskussion. Wir freuen uns schon auf die kommende Veranstaltung, zu der wir euch bereits jetzt herzlich einladen!

Abschließend wünschen wir euch wiederum beim Lesen dieser Ausgabe des „BAURESTMASSEN AUFBEREITET“ viel Freude und einen guten Start ins neue Jahr!

Euer Redaktionsteam



LANDWIRTSCHAFTLICHE REKULTIVIERUNG/ STRUKTURVERBESSERUNG

AUS ABGABENRECHTLICHER SICHT

Das Altlastensanierungsgesetz idgF. BGBl. I Nr. 58/2017 iVm. dem BAWP 2017 legt die Anforderungen fest, die bei Vornahme einer landwirtschaftlichen Gestaltung einen Bauherrn u. U. mit ALSAG-Beiträgen konfrontieren:

Da eine eigene Bestimmung für eine landwirtschaftliche Maßnahme im ALSAG nicht gesetzlich verankert wurde, ist jede landwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahme bzw. Strukturverbesserung entweder als Verfüllen von Geländeunebenheiten oder als Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfall zu werten (§ 3 Abs. 1 lit. c) und ALSAG-pflichtig, sofern dieser Abfall nicht im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 8 AWG 2002 für Aushubmaterialien verwendet wurde. Die Abgabenbehörde prüft daher im Zeit-

punkt der Fälligkeit (s. § 7 ALSAG), ob die im BAWP 2017 klar definierten Bedingungen für den Ausbau, den Einbau und insbesondere die Kriterien des verwendeten Materials gegeben waren. Sofern auf Grund der verbauten Menge eine für die Verwertung erforderliche grundlegende Charakterisierung auf Basis chemischer Analysen erforderlich war, ist diese und allenfalls weitere Dokumentationen, dass die Maßnahme nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde, der Abgabenbehörde vorzulegen.

Wurden die im BAWP 2017 vorgegebenen Anforderungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht eingehalten bzw. werden keine Unterlagen/Dokumentationen beigebracht, ist von einer Beseitigungsmaßnahme und somit einer ALSAG-pflichtigen Tätigkeit auszugehen.

Anzumerken ist, dass eine nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit durchgeführte Beprobung des geschütteten Materials zu keinem rückwirkenden Entfall von der ALSAG-Beitragspflicht führen kann.



Hofrat
Mag. Reinhard Bichler

Zollamt Innsbruck

SACHGERECHTE BODENREKULTIVIERUNGEN

Boden, Wasser und Luft sind Grundlagen unseres Lebens. Gerade die Böden erfüllen sehr vielfältige Funktionen: Sie sind Produktionsfaktor, Filter, Puffer, Speicher und Transformator, Standort für Infrastruktur und Rohstofflieferant, sie bieten Schutz und Reserve für Biodiversität und genetische Vielfalt, sind aber genauso umfassendes Archiv der Geschichte von Natur und Mensch - viele Gründe, um mit dem Boden schonend und sparsam umzugehen.



DI Dr. Christian Partl

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches
Schulwesen, Jagd und Fischerei

Böden unterliegen vielfältigen Nutzungsansprüchen und sind unterschiedlichen Belastungen ausgesetzt. Baumaßnahmen - Eingriffe in die Erdoberfläche - bewirken Änderungen von Struktur, Aufbau und Eigenschaften

der natürlich gewachsenen Böden. Der bestmögliche Schutz während des Eingriffs und eine standortgerechte Rekultivierung der Flächen sind daher zentrale Anliegen. Je sensibler der Standort, je höher die Anforderungen, umso schwieriger die Rekultivierungsarbeiten.

Um eine dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Umsetzung zu gewährleisten, wurden vom Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz die „Richtlinien für die sachgerechte Rekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ 2. Auflage 2012 erstellt.

Darin wird die Thematik umfassend dargestellt: Planung, Durchführung, Beurteilung, Kontrolle, Mängelbehebung, Dokumentation, Anforderungen an Standort und Material, Verweise auf Rechtsgrundlagen bis zu geeigneten Samenmischungen und den Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung.

Auf Grund einer Entschließung des Tiroler Landtages vom 13. November 2015 wird bei größeren Infrastrukturprojekten

in Tirol sowohl eine bodenkundliche Baubegleitung als auch die Einhaltung der aktuellen Rekultivierungsrichtlinie eingefordert. Der entsprechende Erlass ist in der gesamten Landesverwaltung umzusetzen. Schulungen und Fortbildung der Beteiligten unterstützen bei der Umsetzung - nächste Termine sind im Frühjahr 2019 geplant.

Für Begrünungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden wird auf die „Richtlinie für standortgerechte Begrünungen“ der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau verwiesen.

SITZUNG IM OKTOBER

ERFAHRUNGSAUSTAUSCH MIT MEHRWERT

Die Arbeitsgruppe Baurestmassen traf sich am 9. Oktober 2018 wieder zu einem interessanten Erfahrungsaustausch im WIFI Innsbruck. Mag. Johanna Pirchmoser-Dejori, Abteilung Umweltschutz vom Land Tirol erläuterte das Informationsschreiben zur Selbstüberprüfungspflicht mobiler Anlagen nach § 52 Abs. 7 AWG 2002. Die Gesetzesänderung, auf der diese Selbstüberprüfungspflicht fußt, stammt aus dem Jahre 2013. Nun werden die ersten Betriebe aufgefordert, ihre Berichte vorzulegen. Johanna Pirchmoser-Dejori erläuterte, was die Anlagenbehörde verlangt und wer als befugte Fachperson die Überprüfung durchführen kann. Anschließend referierte DI Rudolf Neurauder über die Entsorgung von Dämmabfällen und ging auf das Thema HP 14-Kriterium und Abfall ein. Alle Präsentationen der Referenten und den Leitfaden des Bundesministeriums zu HP 14 finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage. Außerdem wurde der Leitfaden der AG Bau



„Anforderungen der Verwertung von Aushubmaterial nach BAWP 2017“ überarbeitet und ist in der 2. Auflage ebenfalls auf unserer Homepage www.wko.at/tirol/baurestmassen verfügbar.



Dr. Desiree Stofner

Redaktion, Mitarbeiterin der Sparte Industrie und Betreuerin der Arbeitsgruppe Baurestmassen

desiree.stofner@wktirol.at



HERBSTEXKURSION ZUR TERFENER INNBRÜCKE

Die Arbeitsgruppe Baurestmassen besuchte im Rahmen der jährlichen Herbstexkursion am 6. November 2018 Terfens. Die Terfener Innbrücke wird saniert bzw. neu gebaut. Unter der Leitung von DI Otmar Alber, ASFINAG Bau Management GmbH wurde uns dieses Projekt vom Team erklärt und nähergebracht. Zunächst erläuterte DI Alber die Umbaumaßnahmen, den Bedarf und die Projektierung. Das Projektteam gab uns anschließend Einblicke in die einzelnen Projektabschnitte, die Schad- und Störstofferkundung, die Bauphasen und Arbeitsabläufe sowie alle technischen Gegebenheiten. Im Anschluss konnte sich die Gruppe bei der Baustellenbegehung noch die Hilfsbrücke, die Umbau- und Abbrucharbeiten und Baustelleneinrichtungen genau anschauen. Ein interessantes Projekt mit vielen neuen Erkenntnissen, die noch bei einem gemütlichen Ausklang diskutiert wurden. Vielen Dank an DI Alber und sein Team - es war ein kurzweiliger und äußerst interessanter Nachmittag!

RECHTSSPLITTER

AUSGESIEBT VON DR. KARL-HEINZ LÖDERLE

ERLASS ZUM ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ (ALSAG)

Mit Stand September 2018 wurde vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus ein Erlass zum ALSAG veröffentlicht. Schwerpunktartig werden im Erlass die Themen „Abgrenzung Lagern/Ablagern“, „die Zulässigkeit von Verfüllungen und Geländeanpassungen“ sowie „die Verwendung von Aushubmaterial im Einklang mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017“ und „die Verwendung von Recycling-Baustoffen gemäß der Recycling-Baustoffverordnung“ erörtert.

Grundsätzlich wird zum Thema „Lagerung“ ausgeführt, dass auch für die Lagerung von Abfällen über kurze Zeiträume eine Bewilligungspflicht zu prüfen ist, da dem AWG eine Ausnahmebestimmung für „besonders kurzfristige“ Lagerungen von Abfällen nicht zu entnehmen sei.

Bei einer zeitweiligen Lagerung von Abfällen auf Baustellen (Baustelleneinrichtungsfläche) ist eine abfallrechtliche Genehmigung nicht erforderlich, wenn diese an einem geeigneten Ort stattfindet. Allerdings liegt eine **genehmigungspflichtige Lagerung** vor, wenn **Abfälle anderer Baustellen an diesem Ort entgegengenommen** werden!

Voraussetzung für eine beitragsfreie Verwendung von Bodenaushubmaterial ist, dass die Tätigkeit im Einklang mit den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 erfolgt. Dies gilt auch für Fraktionen von Bodenaushub, z. B. gesiebtes Bodenaushubmaterial.

Zur Dokumentation einer geordneten Verwertung sind wie bisher Beurteilungsnachweise sowie die Formulare „Aushubinformaton für Kleinmengen Bodenaushubmaterial“ bzw. „Einbauinformaton zur Verwertung von mehr als 2.000 t ...“ heranzuziehen. Der Erlass steht unter www.wko.at/branchen/information-consulting/entsorgungsressourcenmanagement/alsag-erlass-austauschblaetter-september-2018 zum Download zur Verfügung.

SAMMELNOVELLE GOLD-PLATING ZUR BEGUTACHTUNG AUSGESANDT

Die Sammelnovelle Gold-Plating wurde zur Begutachtung ausgesandt. Die Sammelnovelle verfolgt das Ziel, diverse Gold-Plating Bestimmungen zurückzunehmen. Betreffend des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ist geplant, dass die Definition der befugten Fachperson oder Fachanstalt novelliert wird. Durch die geplante Abänderung der Definition soll festgelegt werden, dass die befugte **Fachperson oder Fachanstalt die Probenahme von Abfällen** und die Bewertung von Untersuchungen **unabhängig vom Betrieb eines eigenen Labors** vornehmen kann. Untersuchungen in akkreditierten Labors/Prüfstellen sollen ausreichend sein.

FAQS ZUM ALSAG IN DER BAUPRAXIS - 2018

Von der Geschäftsstelle Bau, WKÖ wurde in Ergänzung zum ALSAG-Merkblatt 2017 wiederum ein Fragen- und Antwortenkatalog (Frequently Asked Questions, kurz: „FAQs“) übersichtlich zusammengestellt. Diese sollen eine Hilfestellung für die Baupraxis bei der Beachtung des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) sein und eine möglichst gute Abschätzung ermöglichen, ob von der Beitragsfreiheit einer Verwertungsmaßnahme ausgegangen werden kann oder nicht. Das Merkblatt beinhaltet die ALSAG-Novelle 2017, die am 01. Jänner 2017 in Kraft getreten ist. Das Merkblatt steht unter www.bau.or.at/baurestmassen zum Download zur Verfügung.



Dr. Karl-Heinz Löderle

Redaktion, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Mitinhaber des Beratungsunternehmens projekt-partner

heinz.loederle@projekt-partner.at
www.projekt-partner.at

VERANSTALTUNGEN

DONNERSTAG, 10. JÄNNER 2019

Fortbildung für Deponieleiter
WIFI Innsbruck

DIENSTAG, 19. Februar 2019

13.00 - 17.30 Uhr

EDM & Jahresabfallbilanzmeldung für Deponiebetreiber und Recyclingbetriebe
Veranstaltungszentrum NOVUM, Innsbruck
Anmeldung: office@projekt-partner.at

07. - 09. MÄRZ 2019

Seminar „Ausbildung zur rückbaukundigen Person lt. ÖNORM B 3151“
Bauakademie Innsbruck
Anmeldung: office@tirol.bauakademie.at

DIENSTAG, 19. MÄRZ 2019

Arbeitsgruppe Baurestmassen
Veranstaltungsschwerpunkt:
Landwirtschaftliche Rekultivierung mit Podiumsdiskussion
Festsaal Wirtschaftskammer Innsbruck

21. - 30. MÄRZ 2019

8.00 - 17.00 UHR

„Fachkunde für Leiter von Deponie-/Baurestmassen- und Recyclinganlagen“
WIFI Innsbruck

DIENSTAG, 25. JUNI 2019

14.00 UHR

Arbeitsgruppe „Baurestmassen“
WK Tirol - Innsbruck

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Arbeitsgruppe Baurestmassen, WK Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck. Redaktion: Dr. Karl-Heinz Löderle, DI Rudolf Neurauter, Dr. Desiree Stofner. Fotos: Löderle, Stofner. Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wieder. Redaktionelle Betreuung: oberhollenzler kommunikation. Layout: www.katrinstillner.at